

Richtlinie der Stadt Königswinter über die Verteilung von Nothilfen an Privathaushalte mit Schäden durch den Starkregen vom 4. Juni 2021

Präambel

Nach dem Starkregenereignis vom 4. Juni 2021 haben betroffene Königswinterer Einwohnerinnen und Einwohner Schäden erlitten, die nur in wenigen Fällen durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Um die Betroffenen schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Stadt Königswinter neben anderen Hilfeinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Starkregens eingerichtet. Überdies haben der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Königswinter Mittel zur Verfügung gestellt. Die Nothilfe soll eine erste Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen sein. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag hin gewährt (Formular zur Beantragung einer Zuwendung an die Starkregenopfer (Anlage).
- (2) Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Spenden können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (3) Sofern Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen/Soforthilfen des Landes NRW/Vermieter*in) bestehen oder auf freiwilliger Basis geleistet werden, werden diese – auch nachträglich - mit der Nothilfe nach dieser Richtlinie verrechnet. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen oder Spenden zu machen und diese bei Bedarf nachträglich anzupassen. Im Bewilligungsbescheid ist der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer nachträglichen Verrechnung oder Überkompensation vorzusehen.
- (4) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zum Nachweis des entstandenen Schadens (insbesondere Fotos, Aufstellungen) beizufügen.
- (5) Auf die Auszahlung der Nothilfe besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Antragsteller*innen versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Falschangaben strafrechtlich relevant sind. Nachträgliche Kontrollen sind möglich.

§ 2 Personenkreis

Zum empfangsberechtigten Personenkreis (natürliche Personen) zählen

- (a) Mieter*innen mit Hauptwohnsitz in Königswinter, die einen Starkregenschaden an ihrem Hausrat erlitten haben
- (b) Eigentümer*innen selbst genutzten Wohnraums, an dem ein Starkregenschaden vorliegt
- (c) Eigentümer*innen von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in Königswinter, an dem ein Starkregenschaden vorliegt.

§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung

(1) Soforthilfefähig sind nur Ausgaben zur Beseitigung von Schäden

a) an Hausrat und

b) an Wohngebäuden und Wohnräumen,

die unmittelbar auf das Starkregenereignis vom 04.06.2021 in Königswinter zurückzuführen sind.

(2) Im Falle von vernichtetem Hausrat sind die für eine Grundausstattung erforderlichen Ausgaben zum Beispiel für Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und für hauswirtschaftliche Geräte und Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik nothilfefähig. Nicht nothilfefähig sind dagegen Ausgaben für Nahrungsmittel, die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen und Ähnliches sowie aufschiebbare Beschaffungen (zum Beispiel von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln).

(3) Die Nothilfe ist zweckbestimmt und darf nur zur Behebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Schäden eingesetzt werden.

(4) Die Anrechnung auf gleichartige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere - einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Möbeln einschl. Hausrat und Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII) - sowie Leistungen zur Übernahme von Erhaltungs-/Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII), ist wegen der Zweckbestimmung ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Spendenzuwendung

(1) Es werden nur die Schäden ersetzt, die über 5.000 EUR liegen (Selbstbehalt). In Härtefällen kann auch für Schäden unter 5.000 EUR Ersatz gewährt werden.

(2) Die Nothilfe-Kommission entscheidet über die Höhe der Nothilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse der/des Antragsteller*in und den im Haushalt lebenden Angehörigen, die Höhe des Schadens und die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Nothilfe trifft eine Nothilfekommission nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Nothilfekommission setzt sich aus mindestens 6 Personen zusammen.

(3) Die Auszahlung der Zuwendungen an den/die Antragsteller*in erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(4) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 30.09.2021 in schriftlicher Form an die Stadt Königswinter zu stellen.

Königswinter, den 12.07.2021 (geändert am 02.09.2021)